

Träger der stationären Einrichtungen
der Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten nach den
§§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

nachrichtlich:

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises

Datum 30. November 2021
Auskunft Frau Pippert
Telefon 0561-1004-2768
Telefax 0561-1004-2776
E-Mail andrea.pippert@lww-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.1.01-250.8.5.2

-Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen-

Kurzinformation zu Rundschreiben 201 Nr. 7 /2020

Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - ab 01.01.2020;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 18.10.2021 veröffentlichten „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022)“ vom 13.10.2021 werden die Regelbedarfsstufen ab dem 01.01.2022 angepasst.

Der Regelbedarf in der Stufe 1 steigt ab 01.01.2022 von zurzeit 446,00 € auf 449,00 € monatlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Beziehern von Arbeitseinkommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Absetzungsbetrag des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ab 01.01.2022 auf max. 224,50 € (bisher 223,00 €) steigt (Seite 3 des Rundschreibens).

Auch der Anteil des Absetzungsbetrages in Höhe von 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 für die Ermittlung des Freibetrages für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII steigt ab dem 01.01.2022 auf einen Betrag in Höhe von 56,13 €. (Seite 4 des Rundschreibens).

Zur Verdeutlichung der Berechnung wird an dieser Stelle noch einmal das unter der Ziffer 4 dargestellte Beispiel mit den Werten für das Jahr 2022 aufgeführt:

Beispiel:

Arbeitseinkommen WfbM (ohne Arbeitsförderungsgeld)	200,00 €
Absetzungsbetrag 1/ 8 der Regelbedarfsstufe 1	56,13 €
Zwischensumme	143,87 €
Absetzungsbetrag 50 % der Zwischensumme	71,94 €
Absetzungsbeträge gesamt:	128,07 €
abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
Einzusetzendes WfbM Einkommen	<u>66,73 €</u>

Mit Wirkung zum 01.07.2021 ist mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)“ § 11a Abs. 6 SGB II geändert worden. Demnach ist Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes ab dem 01.07.2021 nicht mehr als Einkommen bei der Ermittlung der Bedarfe nach dem SGB II zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannte Änderung ausschließlich Leistungen nach dem SGB II betrifft. Der letzte Absatz unter Ziffer 6 des Rundschreibens wird daher dahingehend geändert, wonach für leistungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II sowohl das Überbrückungsgeld als auch die Grundsicherung in voller Höhe bei der Berechnung der Kostenbeteiligung nach dem SGB XII als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen sind; bei leistungsberechtigten Personen mit Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII werden auch weiterhin lediglich die bewilligten Teilbeträge der Grundsicherung und das Überbrückungsgeld bei der Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt.

Im Bereich der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung (Ziffer 8.1) ergeben sich zum 01.01.2022 folgende Änderungen (Seite 7 des Rundschreibens):

- Die Regelbedarfsstufe 3 erhöht sich zum 01.01.2022 auf einen monatlichen Betrag von 360,00 €.
- Der Barbetrag erhöht sich zum 01.01.2022 auf einen monatlichen Betrag von 121,23 €.

- Das Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung bei Einrichtungen ohne Gemeinschaftsverpflegung erhöht sich zum 01.01.2022 auf einen monatlichen Betrag von 188,46 € (täglich 6,20 €).

Zudem sind in diesem Bereich auch die aktuellen Regelungen

- zum Barbetrag (derzeit gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2022 vom 30.11.2021)
- zur Bekleidung (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 8/2020 vom 17.07.2020)
- zum Verpflegungsgeld (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 1/2022 vom 30.11.2021)

zu beachten.

Abschließend informieren wir Sie noch darüber, dass zum 01.01.2022 der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 42 Satz 1 Nr. 4 b) SGB XII in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers hessenweit in allen Regionen angepasst wurde. Diese gemeldeten Beträge werden wir als Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem 01.01.2022 bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts bei allen stationär betreuten leistungsberechtigten Personen zugrunde legen.

Nach dem SGB II anspruchsberechtigte Personen haben die neuen Beträge beim zuständigen Jobcenter, Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

Wir bitten Sie, die leistungsberechtigten Personen in Ihrer Einrichtung hierbei zu unterstützen.

Die Anlage 5 des Rundschreibens 201 Nr. 7 /2020 wurde aufgrund der neuen Beträge komplett überarbeitet und liegt diesem Schreiben bei.

Die neue Anlage 5, diese Kurzinformation sowie das weiterhin gültige Rundschreiben 201 Nr. 7/2020, mit den Anlagen 1 bis 4, können Sie auch auf unserer Homepage unter www.lwv-hessen.de aufrufen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden